

Rechtsgutachten
zum „Fixkostenzuschuss“ für Pachtverträge
erstellt von
Univ.Prof.DDr. Michael Potacs

I. Ausgangslage und Gutachtensauftrag

Gemäß § 2 Abs 2 Z 7 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (im Folgenden ABBAG-Gesetz) obliegt der Abbaubeteiligungsgesellschaft auch „das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen zugunsten von Unternehmen ..., die zur Erhaltung der Zahlungsunfähigkeit, Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten dieser Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch gebotenen Auswirkungen geboten sind“. Die ABBAG hat gemäß § 2 Abs 2a ABBAG-G über Auftrag des Bundesministers für Finanzen (im Folgenden BMF) Tochtergesellschaften zu gründen. Auf dieser Rechtsgrundlage erfolgte die Gründung der COVID-19 Finanzierungagentur des Bundes GmbH (im Folgenden COFAG), der auch die Erbringung der „finanziellen Maßnahmen“ gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-G übertragen wurde.

Über die nähere Ausgestaltung dieser „finanziellen Maßnahmen“ hat der BMF gemäß § 3b Abs 3 ABBAG-G per Verordnung „Richtlinien“ zu erlassen. Auf dieser Rechtsgrundlage erließ der BMF die Verordnung betreffend Richtlinien über die Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses bis EUR 800.000 durch die COFAG (im Folgenden FKZ 800.000-VO). Dieser Fixkostenzuschuss versteht sich nach der Präambel der Verordnung als „Beitrag zur Deckung der Fixkosten, die aufgrund von Umsatzausfällen infolge des COVID-19-Ausbruchs nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können“¹. Unter „Fixkosten“ fallen gemäß Pkt 4.1.1a) auch „Geschäftsmieten und Pacht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen“.

Allerdings ist nach § 1104 ABGB dann kein Miet- oder Pachtzins zu entrichten, wenn die in Bestand genommene Sache wegen „außerordentlicher Zufälle“ gar nicht gebraucht oder benutzt werden kann. Der OGH entschied im Jahre 2021², dass ein Betretungsverbot des gesamten Bestandsobjektes auf Grund eines behördlichen Betretungsverbotes anlässlich der COVID-19-Pandemie „zur gänzlichen Unbenutzbarkeit des Bestandsobjektes im Sinne des § 1104 ABGB“ und damit zum Entfall des Miet- oder Pachtzinses führt.

¹ Pkt 1.2 der Präambel der FKZ-800.000-Verordnung.

² OGH 21.10.2021, 3 Ob 78/21y; 25.11.2021, 3 Ob 184/21m; 13.12.2021, 5 Ob 192/21b.

In Bezug auf eine teilweise Unbenutzbarkeit des Bestandsobjektes sieht § 1105 ABGB jedoch eine differenzierte Regelung vor: Dem Mieter ist in einer solchen Situation „ein verhältnismäßiger Teil des Mietzinses“ zu erlassen, weshalb nach der Rechtsprechung des OGH eine bloß eingeschränkte Nutzung auf Grund behördlicher Maßnahmen anlässlich der COVID-19-Pandemie „zu einer Mietzinsminderung im Umfang der Gebrauchsbeeinträchtigung“³ führt.

Anders ist nach § 1105 ABGB die Rechtslage jedoch in Bezug auf Pächter. Diesem gebührt demnach ein Erlass des Pachtzinses bei „außerordentlichen Zufällen“ nur dann, wenn „die Nutzungen des nur auf ein Jahr gepachteten Gutes um mehr als die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages gefallen sind“. Der VfGH hat diese Differenzierung zwischen Miet- und Pachtverhältnissen⁴ in § 1105 ABGB für verfassungskonform erklärt.⁵ Im vorliegenden Zusammenhang stellt sich die Frage, ob sich daraus auch eine unterschiedliche Bemessung der Fixkosten nach der FKZ 800.000-VO unter Berücksichtigung der Vorgaben des ABBAG-G ergibt.

II. Rechtsgrundlagen

A. ABBAG-G

Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst das ABBAG-G in den Blick zu nehmen, das die Rechtsgrundlage für die FKZ 800.000-VO darstellt. Dieses Gesetz überlässt die nähere Ausgestaltung der „finanziellen Maßnahmen“ zur „Erhaltung der Zahlungsfähigkeit, Vermeidung einer Überschuldung und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten“ zwar grundsätzlich den Verordnung zu erlassenden Richtlinien des BMF. Allerdings ist in § 3b Abs 5 ABBAG-G eine Rückforderungsregelung für bereits ausbezahlte „finanzielle Maßnahmen“ enthalten, die Rückschlüsse auf deren Ausmaß erlaubt. Kann doch schon auf Grund von Sinn und Zweck einer Rückforderungsregelung davon ausgegangen werden, dass sie sich auf Auszahlungen bezieht, die in rechtlich unbegründeten Fällen geleistet wurden.

³ OGH 25.11.2021, 3 Ob 184/21m.; 13.12.2021, 5 Ob 192/21b; 24.3.2022, 3 Ob 209/21p.

⁴ Dazu mit Bezug auf COVID-19-Pandemiemaßnahmen OGH 30.6.2022, 9 Ob 31/22g; 22.11.2022, 1 Ob 178/22s.

⁵ VfGH 30.6.2022, G 279/2021-15. Darauf Bezug nehmend etwa OGH 28.2.2023, 1 Ob 181/22g.

Aus diesem Grund erscheint § 3b Abs 5 ABBAG-G im vorliegenden Zusammenhang von zentraler Bedeutung. Diese Bestimmung lautet:

„Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Vizekanzler in den nach Abs 3 zu erlassenden Richtlinien eine betragliche Grenze für jene Fälle vorzusehen, in denen die Höhe einer bereits ausbezahlten anteiligen finanziellen Maßnahme von Aufwendungen des begünstigten Unternehmens abhängt, die für Zeiträume eines behördlichen Betretungsverbotes getätigt wurden und Bestandszinszahlungen beinhaltet haben. Rückforderungen solcher anteiliger finanzieller Maßnahmen haben insoweit zu erfolgen, als sie die betragliche Grenze überschreiten und das Bestandsobjekt infolge des behördlichen Betretungsverbotes tatsächlich nicht nutzbar war. Die betragliche Grenze beträgt EUR 12.500 pro Kalendermonat und begünstigtem Unternehmen und gilt als bewilligt im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl I Nr 139/2002 idF BGBl I Nr 153/2020.“

Im vorliegenden Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, ob bzw. inwieweit sich diese Regelung auf Pachtverträge bezieht.

B. FKZ 800.000-VO

Es wurde bereits dargelegt, dass gemäß Pkt 4.1.1.a FKZ 800.000-VO „Geschäftsraummieten und Pacht“ als Fixkosten zu betrachten sind, für die ein Zuschuss zu gewähren ist. Allerdings enthält Pkt 4.1.4 eine Einschränkung dieses Zuschusses in Bezug auf „Bestandsobjekte“, die lautet:

„Werden Fixkosten nach Punkt 4.1.1 lit a für Zeiträume geltend gemacht, in denen das antragstellende Unternehmen direkt von einem behördlichen Betretungsverbot betroffen war, sind diese Fixkosten bei der Berechnung des FKZ 800.000 nur insoweit zu berücksichtigen, als das jeweilige Bestandsobjekt in den relevanten Zeiträumen tatsächlich für die vertraglich bedungenen betrieblichen Zwecke nutzbar war. Das Ausmaß der tatsächlichen Nutzbarkeit ist anhand geeigneter Aufzeichnungen vom antragstellenden Unternehmen nachzuweisen. Als Nachweis können zwischen Bestandsgeber und Bestandsnehmer rechtswirksam abgeschlossene Vereinbarungen herangezogen werden, die den Grundsätzen des Fremdvergleichs entsprechen und eine endgültige Einigung auf eine aufgrund der eingeschränkten tatsächlichen Nutzbarkeit sachgerechte (ex ante Betrachtung) Bestandszinsminderung beinhalten. Liegt keine diese Voraussetzungen erfüllende Vereinbarung vor, kann die tatsächliche Nutzbarkeit auch vereinfachend anhand des dem Bestandsobjekt zuzurechnenden Umsatzausfalls ermittelt werden; dabei ist der für die Beantragung des FKZ 800.000 nach Punkt 4.2 ermittelte Prozentsatz des Umsatzausfalls als Ausgangspunkt der Berechnung heranzuziehen. Insoweit der Umsatzausfall dem Bestandsobjekt zuzurechnen ist, entspricht der sich daraus ergebende Prozentsatz dem prozentuellen Anteil der im Bestandsvertrag vereinbarten Bestandszinsen, der aufgrund der

eingeschränkten tatsächlichen Nutzbarkeit des Bestandsobjektes nicht als Fixkosten geltend gemacht werden kann. Sind nur Teile eines Bestandsobjektes von einem behördlichen Betretungsverbot betroffen, so können die von einem behördlichen Betretungsverbot nicht betroffenen Flächen bei der Berechnung der tatsächlichen Nutzbarkeit außer Ansatz bleiben, wenn diesen Flächen aufgrund eines gesonderten Ausweises im Bestandsvertrag ein konkreter Teil des Bestandszinses zugeordnet werden kann.“

Von besonderer Bedeutung ist für den vorliegenden Zusammenhang der erste Satz dieser Bestimmung, weil hier die Zuschüsse für Fixkosten eines „Bestandsobjektes“ insoweit eingegrenzt werden, als dieses auf Grund eines behördlichen Betretungsverbotes „tatsächlich für die vertraglich bedungenen betrieblichen Zwecke nutzbar war“. Auch hier stellt sich die Frage, ob bzw. inwieweit sich diese Einschränkung auf Pachtverhältnisse bezieht.

III. Auslegung von § 3b Abs 5 ABBAG-G

Damit ist zunächst einmal mit der Interpretation von § 3b Abs 5 ABBAG-G zu beginnen, weil das ABBAG-G die Grundlage der FKZ 800.000-VO bildet und diese Verordnung daher im Sinne einer rechtskonformen Interpretation⁶ prinzipiell im Einklang mit den Vorgaben des ABBAG-G auszulegen ist.

A. Wortsinninterpretation

Betrachtet man den Wortsinn von § 3b Abs 5 ABBAG-G, so ist einzuräumen, dass die darin verwendeten Worte „Bestandzinszahlungen“ und „Bestandsobjekte“ sowohl Miet- als auch Pachtverhältnisse umfassen.⁷ Daraus könnte *lege non distinguente* geschlossen werden, dass sich diese Bestimmung auch uneingeschränkt auf Pachtverhältnisse bezieht. Davon ausgehend würde dies auf Grund einer bloßen Wortsinninterpretation von § 3b Abs 5 ABBAG-G bedeuten, dass eine Rückforderung von Zuschüssen bei Pachtverhältnissen stets „insoweit zu erfolgen“ hat, „als sie die betragliche Grenze

⁶ Dazu zB *Potacs*, *Rechtstheorie*² (2019) 180 ff. Zur „gesetzeskonformen Auslegung“ einer Verordnung im Besonderen siehe auch unter IV.C.

⁷ Siehe bereits § 1091 ABGB, und dazu zB *Lovrek*, in *Rummell/Lukas*, ABGB⁴, § 1091 (Stand 1.5.2017, rdb.at) Rz 1.

überschreiten (€ 12.000,-; Anmerkung) und das Bestandsobjekt infolge des behördlichen Betretungsverbot *nicht nutzbar* war⁸. Nimmt man den Gesetzgeber beim Wort, so hätte eine Rückforderung für die nicht nutzbaren Teile des Bestandsobjektes zu erfolgen.

Es liegt auf der Hand, dass dies nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen kann. Denn die im ersten Satzteil dieser Vorschrift angesprochenen Zuschüsse für Bestandzinszahlungen auf Grund behördlicher Betretungsverbote dienen ja gerade dazu die Ertragsverluste für dadurch nicht nutzbare Flächen zu kompensieren. Schon auf Grund einer sinnvollen Interpretation⁹ von § 3b Abs 5 ABBAG-G ist der Wortsinn dieser Bestimmung dahingehend zu „berichtigen“¹⁰, dass die Rückforderung nur für die trotz des Betretungsverbotes „nutzbaren“ Teile des Bestandsobjektes zu erfolgen hat. Vor allem aber ergibt sich aus dieser verfehlten Wortwahl auch, dass der Wortsinninterpretation bei Auslegung von § 3b Abs 5 ABBAG-G kein allzu großes Gewicht beizumessen ist, weil die adäquate Formulierung dieser Vorschrift offenkundig gewisse Schwierigkeiten bereitete.

B. „Berichtigung“ auf Grund der Gesetzesmaterialien

Das ist für den vorliegenden Zusammenhang von nicht zu unterschätzender Bedeutung, weil der Wortsinninterpretation bei der Auslegung von Rechtstexten schon an sich kein uneingeschränkter Vorrang zukommt.¹¹ Vielmehr ist bei der Interpretation von Rechtsvorschriften stets auch der Kontext mit zu berücksichtigen, wobei der historische Kontext eine maßgebliche Rolle spielt.¹² Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Zusammenhang die Entstehungsgeschichte von § 3b Abs 5 ABBAG-G dahingehend näher zu betrachten, ob sich daraus Anhaltspunkte für die Anwendung dieser Bestimmung auf Pachtverhältnisse ziehen lässt.

⁸ Hervorhebungen nicht im Original.

⁹ Zur Dazu *Potacs*, Rechtstheorie² 189 ff.

¹⁰ Zur „Berichtigung“ des Wortsinnes einer Vorschrift im Wege der Auslegung siehe etwa OGH 13.6.2019, 5 Ob 158/18y, und für den Bereich des öffentlichen Rechts *Potacs*, Auslegung im öffentlichen Recht (1994) 269 ff, 273 ff, mwN, sowie sogleich unter II.B.

¹¹ Siehe für den Bereich des Privatrechts etwa *Kodek*, in *Rummell/Lukas*, ABGB⁴ § 6 (Stand 1.7.2015, rdb.at) Rz 64, *Schauer*, in *Kletečkal/Schauer*, ABGB-ON1.02 § 6 (Stand 1.3.1017, rdb.at) Rz 25; für den Bereich des öffentlichen Rechts zB *Potacs*, Auslegung 157 ff; *Lienbacher*, Hat der Wortlaut wirklich Vorrang?, ZfV 2015, 194 ff..

¹² Grundlegend etwa *Potacs*, Rechtstheorie² 196 ff, explizit auch in § 6 ABGB.

Dazu ist festzustellen, dass § 3b Abs 5 ABBAG-G durch einen Abänderungsantrag vom 16.12.2021 ins ABBAG-G eingefügt wurde. Dieser Abänderungsantrag wird mit folgenden Worten begründet:

„Angesichts der jüngsten OGH-Judikatur zu den §§ 1104, 1105 ABGB ist es notwendig, rechtliche Rahmenbedingungen für zukünftige Rückforderungsprozesse im Zusammenhang mit an Unternehmen gewährten Förderungen zu schaffen. Dabei ist sowohl auf die im Fluß befindliche Rechtsprechung, die gesetzlich vorgegebenen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die Vermeidung von Härtefällen zu achten. Es soll daher eine effiziente Vorgehensweise hinsichtlich jener Fördermaßnahmen ermöglicht werden, bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass tatsächlich nicht geschuldete Bestandzinsaufwendungen im Rahmen der Beantragung von Fördermaßnahmen angesetzt und an Unternehmen auch tatsächlich ausbezahlt wurden. Zu diesem Zweck wird eine betragliche Grenze pro Unternehmen und Kalendermonat geschaffen, die gleichsam als Relevanzgrenze anzusehen ist. Betreffen behördliche Betretungsverbot~ und daraus resultierende eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten nicht volle Kalendermonate, so ist die betragliche Grenze entsprechend zu aliquotieren.

Abs. 5 enthält grundsätzliche Bestimmungen zur Schaffung einer betraglichen Grenze für mögliche Rückforderungsfälle im Zusammenhang mit geleisteten Bestandzinsen und Regelungen zu Rückforderungen bei Überschreiten der betraglichen Grenze. Dabei ist es insbesondere irrelevant, ob das Unternehmen seine Rechte gegenüber dem Bestandgeber tatsächlich geltend gemacht hat oder noch geltend machen wird. Die Rückforderung bei Überschreiten der betraglichen Grenze bezieht sich dabei grundsätzlich immer auf den gesamten Bestandzins der im Zeitraum des behördlichen Betretungsverbotes vom begünstigten Unternehmen entrichtet wurde.“¹³

Die Bezugnahme auf die „jüngste OGH-Judikatur“ und dem damit verbundenen Erfordernis der Schaffung rechtlicher „Rahmenbedingungen für künftige Rückforderungsprozesse im Zusammenhang mit an Unternehmen gewährten Förderungen“ im ersten Satz dieser Begründung lässt es geboten erscheinen, diese Rechtsprechung näher zu betrachten. Zum Zeitpunkt der Einbringung des Abänderungsantrages hatte der OGH gerade in mehreren Entscheidungen maßgebliche Aussagen über die Rechtsfolgen von Betretungsverboten auf Grund der COVID-19-Pandemie im Hinblick auf § 1104 f ABGB getroffen. Alle diese Entscheidungen betrafen allerdings konkret *Mietverhältnisse*.

So hatte der OGH zunächst klargestellt, dass eine „Seuche“ wie die COVID-19-Pandemie ein „Elementarereignis“ im Sinne von § 1104 ABGB darstellt und bei einem gänzlichen behördlichen Betretungsverbot nach dieser

¹³

AA-201 zum Bericht des Finanzausschusses über den IA 2082/A, S 2.

Vorschrift *kein Mietzins* zu leisten ist.¹⁴ Da § 1104 ABGB diese Rechtsfolge bei gänzlicher Unbenutzbarkeit auch für Pachtverhältnisse vorsieht, folgt daraus aber auch ein Entfall des Pachtzinses bei gänzlicher Unbenutzbarkeit auf Grund behördlicher Betretungsverbotes anlässlich von COVID-19-Pandemie-Maßnahmen. Weiters stellte der OGH bis zum Einbringungszeitpunkt des Abänderungsantrages in mehreren Entscheidungen fest, dass es bei bloß teilweiser Unbenutzbarkeit wegen behördlicher Betretungsverbote auf Grund von COVID-19-Pandemiemaßnahmen zu einer „*Mietzinsminderung*“ gemäß § 1105 ABGB kommt.¹⁵ Ferner hatte der OGH entschieden, dass keine Verpflichtung des Bestandnehmers besteht, den „Fixkostenzuschuss“ an den Bestandgeber herauszugeben.¹⁶ Allerdings hatte das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuvor bereits klargestellt, dass sich betroffene Unternehmer auf Grund der Schadensminderungspflicht „aktiv um eine Reduktion oder Aussetzung des Mietzinses bemühen“¹⁷ müssen.

Auf Grund dieser Rechtsprechung wurde also ein Regelungsbedarf nach einer Rückforderungsregelung im Hinblick auf den „Fixkostenzuschuss“ gesehen, dem durch die Einfügung des § 3b Abs 5 ABBAG-G entsprochen wurde. Denn der „Fixkostenzuschuss“ versteht sich als „Beitrag zur Deckung der Fixkosten“, die „nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können“¹⁸. Diesem Zweck würde es widersprechen, wenn mit dieser Fördermaßnahme auch Beiträge für Bestandszinsen geleistet würden, die auf Grund der Rechtsprechung des OGH zu behördlichen Betretungsverböten von den Bestandnehmern gar nicht zu leisten sind.

Ganz in diesem Sinne heißt es auch in der dargelegten Begründung des Abänderungsantrages, dass mit der Rückforderungsregelung „eine effiziente Vorgangsweise hinsichtlich jener Fördermaßnahmen ermöglicht werden“ soll, „bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass *tatsächlich nicht geschuldete* Bestandszinsaufwendungen im Rahmen der Beantragung von Fördermaßnahmen angesetzt und an Unternehmen auch tatsächlich ausbezahlt

¹⁴ OGH 21.10.2021, 3 Ob 78/21y (veröffentlicht im RIS am 16.11.2021); 25.11.2021, 3 Ob 184/21m (veröffentlicht im RIS ab 9.12.2021); 13.12.2021, 5 Ob 192/21b (veröffentlicht im RIS allerdings erst ab 15.2.2022).

¹⁵ OGH 25.11.2021, 3 Ob 184/21m (veröffentlicht im RIS ab 9.12.2021); 13.12.2021, 5 Ob 192/21b (veröffentlicht im RIS allerdings erst ab 15.2.2022).

¹⁶ OGH 25.11.2021, 3 Ob 184/21m (veröffentlicht im RIS ab 9.12.2021).

¹⁷ LG für ZRS Wien 17.2.2021, 39 R27/21s (veröffentlicht im RIS ab 23.3.2021). So auch ausdrücklich OGH 28.2.2023, 1 Ob 181/22g.

¹⁸ Pkt 1.2 der FKZ 800.000-VO. Mit den Worten des OGH 28.2.2023, 1 Ob 181/22g, sind mit dem Fixkostenzuschuss „nur effektiv gezahlte Mietzinse“ zu decken.

wurden“¹⁹. In gleicher Weise wurde vom Abgeordneten *Kopf* (der den Abänderungsantrag miteingebracht hatte) in der Debatte im Plenum des Nationalrates betont, dass damit eine Regelung getroffen werden soll, um „Mieten, die bezahlt wurden, zu denen der OGH inzwischen festgestellt hat, dass sie wären nicht zu zahlen gewesen“ zurückzufordern.²⁰ Auf Grund dieser Gesetzesmaterialien bezieht sich die Rückforderungsregel somit auf Zuwendungen für „tatsächliche Aufwendungen während des Lockdowns“²¹, die aber auf Grund der Rechtsprechung des OGH zu behördlichen Betretungsverboten im Zuge von COVID-19-Pandemiemaßnahmen nicht geschuldet wurden.

Auch wenn sich diese Rechtsprechung bei Einbringung des Abänderungsantrages konkret nur auf Mietzinsverhältnisse bezog, so ist sie nach der in den dargelegten Gesetzesmaterialien dokumentierten Regelungsabsicht doch bis zu einem gewissen Grad auch auf Pachtverhältnisse anwendbar. Wie bereits dargelegt folgt aus der Rechtsprechung des OGH zu einer gänzlichen Unbenutzbarkeit auf Grund eines behördlichen Betretungsverbotes, dass auf Grund von § 1104 ABGB nicht nur der Mietzins, sondern auch der Pachtzins entfällt. Wurde dafür ein Fixkostenzuschuss ausbezahlt, so handelt es sich auch hier um eine „tatsächlich nicht geschuldete Bestandzinsaufwendung“, die nach den zitierten Gesetzesmaterialien unter die Rückforderungsregelung fällt. Gleiches gilt für ein nur auf ein Jahr befristetes Pachtverhältnis, weil hier gemäß § 1105 ABGB ebenfalls in gewissem Umfang ein Anspruch auf Bestandzinsminderung besteht. Wurde in einem solchen Fall ein Fixkostenzuschuss für den gesamten Pachtzins trotz Vorliegens der Voraussetzungen für eine Minderung gemäß § 1105 ABGB gewährt, dann handelt es sich wohl ebenfalls „um tatsächlich nicht geschuldete Bestandzinsaufwendungen“ im Sinne der Begründung des Abänderungsantrages.

Anders stellt sich die Situation jedoch bei Pachtverhältnissen mit einer über ein Jahr hinausgehenden Vertragsdauer dar, weil hier gemäß § 1105 ABGB auch bei teilweiser Unbenutzbarkeit auf Grund behördlicher Betretungsverbote auf Grund von COVID-19-Pandemiemaßnahmen kein Anspruch auf Bestandsminderung besteht.²² Es handelt sich daher um „*tatsächlich geschuldete*“ Bestandzinsaufwendungen, weshalb sie nach der in den

¹⁹ Hervorhebungen nicht im Original.

²⁰ Stenographisches Protokoll des NR, 27. GP, 137. Sitzung am 16.12.2021, S 131 f. Gleichzeitig wurde vom Abgeordneten *Kopf* darauf hingewiesen, dass die Rückforderung nur bis zu einer „bestimmten Betragsgrenze“ erfolgen soll, „um so Zigtausende Rückforderungsfälle zu vermeiden“.

²¹ OGH 28.2.2023, 1 Ob 181/22g.

²² So ausdrücklich OGH 28.2.2023, 1 Ob 181/22g.

Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommenden Regelungsabsicht nicht von der Rückforderungsbestimmung des § 3b Abs 5 ABBAG-G erfasst sind.

Aus diesem Grund ist daher der Wortsinn des § 3b Abs 5 ABBAG-G (in dem undifferenziert von „Bestandzinszahlungen“ die Rede ist) im Lichte der Gesetzesmaterialien überschießend. Nach der überzeugenden Rechtsprechung des OGH und des VwGH ist aber eine „berichtigende“ Auslegung einer „an sich klaren“ Vorschrift geboten, „wenn den Gesetzesmaterialien mit eindeutiger Sicherheit entnommen werden kann, dass der Wille des Gesetzgebers tatsächlich in eine andere Richtung gegangen ist“²³. Schon auf Grund der Gesetzesmaterialien ist daher davon auszugehen, dass sich § 3b Abs 5 ABBAG-G nicht auf Pachtverhältnisse mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr bezieht. Dieser Sinnermittlung mit Bezug auf die Gesetzesmaterialien ist im Hinblick auf § 3b Abs 5 ABBAG-G umso mehr Gewicht beizumessen, als eine Wortsinninterpretation dieser Vorschrift aus den dargelegten Gründen²⁴ nicht wirklich verlässlich erscheint.

C. Teleologische Reduktion

Eine solche „berichtigende“ von § 3b Abs 5 ABBAG-G kann auch als „teleologische Reduktion“ aufgefasst werden. Darunter wird eine methodische Figur verstanden, die einen „verglichen mit der Teleologie des Gesetzes zu weit gefassten, somit undifferenzierten Wortsinn auf den Anwendungsbereich“ reduziert, „welcher der *ratio legis* entspricht“²⁵. Genau darum handelt es sich auch bei der dargelegten „Berichtigung“ von § 3b Abs 5 ABBAG-G, weil danach der undifferenzierte Wortsinn von „Bestandzinszahlungen“ auf Grund des aus den Gesetzesmaterialien erschließbaren Zweckes der Regelung nicht auf Pachtverhältnisse mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr anzuwenden ist (und insoweit „reduziert“ wird).

Allerdings finden sich sowohl in der Rechtsprechung des OGH als auch in jener des VwGH Aussagen, wonach für die Vornahme einer „teleologi-

²³ OGH 29.5.2018, 8 Ob 79/18b; 13.6.2019, 5 Ob 158/18y; VwGH 26.5.1981, 2686/80; 30.1.1981, 2792/79. Siehe weiters zu einer „berichtigenden“ Auslegung auf Grund Gesetzesmaterialien etwa VwGH 19.6.2008, 2007/21/0358; 29.1.2009, 2007/09/0082;

²⁴ Dazu unter III.A,

²⁵ *Kramer*, Juristische Methodenlehre⁵ (2016) 233, mwN (Hervorhebungen im Original).

sche Reduktion“ nicht nur der Nachweis eines entsprechenden Gesetzeszweckes (etwa auf Grund der Gesetzesmaterialien²⁶) erforderlich ist. Außerdem müssten sich die vom Zweck nicht erfassten Fallgruppen von den „eigentlich gemeinten“ Fallgruppen soweit unterscheiden, „dass die Gleichbehandlung sachlich ungerechtfertigt und willkürlich wäre“²⁷. Davon ausgehend, könnte vielleicht erwogen werden, dass die Anwendung des § 3b Abs 5 ABBAG-G auf Pachtverhältnisse mit einer Vertragsdauer von mehr als einem Jahr zwar nicht dem nachweisbaren Zweck des Gesetzes entspricht, aber nicht „sachlich ungerechtfertigt und willkürlich“ erscheint. Hatte doch der VfGH die Ungleichbehandlung derartiger Pachtverträge in § 1105 ABGB damit gerechtfertigt, „dass Minderungen des Ertrages bei mehrjährigen Pachtverträgen mit in der Folgezeit kompensiert werden können“²⁸. Aus diesem Grund, so könnte man erwägen, erscheine auch die Anwendung der Rückforderungsregelung auf solche Pachtverträge sachlich gerechtfertigt, weshalb die Voraussetzungen vor die Vornahme einer „teleologischen Reduktion“ auf Grund der dargelegten Aussagen in manchen Entscheidungen von OGH und VwGH gar nicht vorlägen.

Einer solchen Überlegung ist aber der Charakter des- „Fixkostenzuschusses“ entgegenzuhalten, auf den die Rückforderungsregel des § 3b Abs 5 ABBAG-G nach ihrer Entstehungsgeschichte klar zugeschnitten ist.²⁹ Dieser ergibt sich aus § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-G, der das Ziel „finanzieller Maßnahmen“ wie jener des „Fixkostenzuschusses“ umschreibt. Sie dienen „der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit, Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung und Überbrückung von Liquidationsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten Auswirkungen“. Mit den Worten des OGH dienen diese Maßnahmen kurz zusammengefasst dazu, den betroffenen Unternehmen „deren Liquidität sicherzustellen“³⁰. Im Lichte dieser Zielsetzung ist kein sachlicher Grund erkennbar, weshalb in Bezug auf Mieten nur Auszahlungen für vom Mieter „nicht geschuldete“ Aufwendungen, im Hinblick auf Pacht hingegen vom Pächter sogar „geschuldete“ Aufwendungen rückzufordern sind.

²⁶ ZB OGH 22.4.2020, 5 Ob 164/19g; VwGH 23.2.2007, 2006/12/0110.

²⁷ ZB OGH 22.4.2020, 5 Ob 164/19g; 29.6.2022, 7 Ob 52/22f. VwGH 15.9.2016, Ro 2014/15/0034; 28.2.2017, Ra 2017/11/0002. So bereits *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991) 480.

²⁸ VfGH 30.6.2022, G 279/2021-15.

²⁹ So zutreffend OGH 28.2.2023, 1 Ob 181/22g.

³⁰ OGH 25.11.2021, 3 Ob 184/21m.

Denn ungeachtet einer allfälligen Kompensation „bei mehrjährigen Pachtverhältnissen in der Folgezeit“ vermag auch bei Pachtverhältnissen eine Rückforderung die durch die Pandemie und die behördlichen Begleitmaßnahmen in Mitleidenschaft gezogene Liquidität weiter massiv zu beeinträchtigen und dem erklärten Ziel in § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-G zuwiderlaufen. Vor diesem Hintergrund würde die Einbeziehung von Pachtverhältnissen über ein Jahr in die Rückforderungsregelung des § 3b Abs 5 ABBAG-G eine sachlich kaum zu rechtfertigende und damit geradezu „willkürlich“ erscheinende Gleichbehandlung zwischen „nicht geschuldeten“ und „geschuldeten“ Bestandzinsaufwendungen bewirken. Verbietet doch nach der Rechtsprechung des VfGH der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz „Ungleiches unsachlicher Weise gleich“ zu behandeln.³¹ Aus diesem Grund liegen auch die Voraussetzungen für eine „teleologische Reduktion“ im Sinne der dargelegten Judikatur von OGH und VwGH von „Bestandzinszahlungen“ gemäß § 3b Abs 5 ABBAG-G um Pachtzinsen aus Vertragsverhältnissen vor, für die gemäß § 1105 ABGB kein Minderungsanspruch besteht. Denn ohne eine solche teleologische Reduktion würde diese Regelung in sachlich kaum zu rechtfertigender Weise „Ungleiches gleich“ behandeln und damit willkürlich erscheinen. Überdies würde aus diesem Grund § 3b Abs 5 ABBAG-G im Hinblick auf den Gleichheitssatz verfassungsrechtlich schwer haltbar sein, weshalb auch eine verfassungskonforme Interpretation für eine solche „teleologische Reduktion“ dieser Bestimmung spricht.

D. Schlussfolgerung

Der Begriff „Bestandzinszahlungen“ in § 3b Abs 5 ABBAG ist dahingehend zu „berichtigen“ bzw teleologisch zu „reduzieren“, dass Pachtzinsen aus Vertragsverhältnissen nicht darunterfallen, die trotz teilweiser Unbenutzbarkeit wegen behördlicher Betretungsverbote gemäß § 1105 ABGB keiner Minderung unterliegen. Das betrifft etwa Bestandzinsen auf Grund von Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr. Auszahlungen für solche Pachtzinse sind daher auch nicht nach dieser Vorschrift rückforderbar.

³¹ ZB Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹³ (2022) Rz 764, mwN.

IV. Auslegung von Pkt 4.1.4 FKZ 800.000-VO

Damit ist in einem weiteren Schritt auf den Sinngehalt der FKZ 800.000-VO einzugehen, die auf dem ABBAG-G beruht und die den „Fixkostenzuschuss“ konkret regelt. Nach Pkt 4.1.1.a fallen unter „Fixkosten“, wie dargelegt, nicht nur Aufwendungen für „Geschäftsraummieten“, sondern auch für die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehende „Pacht“. Es kann kein ernsthafter Zweifel bestehen, dass darunter grundsätzlich auch Pachtzinszahlungen aus Pachtverhältnissen fallen, die keiner Minderung gemäß § 1105 ABGB unterliegen, also etwa solche mit einer Dauer von mehr als einem Jahr. Ist doch schwer zu bestreiten, dass es sich dabei um „Fixkosten“ (dh nicht reduzierbare Aufwendungen³²) handelt, zu deren Deckung nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck der FKZ 800.000-V ein Beitrag zu leisten ist.³³ Allerdings wurde bereits auf Pkt 4.1.4 FKZ 800.000-VO hingewiesen, der für den vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung und daher im Folgenden näher zu betrachten ist.

A. Wortsinninterpretation

Gemäß dem ersten Satz dieser Bestimmung sind „Fixkosten nach Punkt 4.1.1 lit. a für Zeiträume“, in denen das betreffende Unternehmen von einem behördlichen Betretungsverbot betroffen war, „nur insoweit zu berücksichtigen, als das jeweilige Bestandsobjekt in den relevanten Zeiträumen tatsächlich für die bedungenen Zwecke nutzbar war“. Auch bei dieser Bestimmung ist zunächst zu konstatieren, dass sich der Verordnungsgeber in der Wortwahl vergriffen hat. Denn nach Sinn und Zweck der Verordnung (Beitrag zu den „Fixkosten“ wegen des COVID-19-Ausbruchs) sollten „Fixkosten“ wohl nur soweit berücksichtigt werden als das jeweilige Bestandsobjekt in der fraglichen Zeit „unbenutzbar“ war. Hier ist also ebenfalls festzustellen, dass dem Verordnungsgeber die Formulierung offenbar Schwierigkeiten bereitete, was freilich wiederum das Gewicht der Wortsinninterpretation relativiert.

³² So auch die Definition von „Fixkosten“ nach Pkt B.II.1. der „Fragen und Antworten zum Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ 800.000)“: „Fixkosten sind Aufwendungen, die nicht reduziert werden können und zwangsläufig aufgrund der operativen Geschäftstätigkeit des Unternehmens anfallen.“

³³ Siehe Pkt 1.2 der FKZ 800.000-VO.

Dennoch ist bei dieser Bestimmung wiederum einzuräumen, dass sie sich bei einer reinen Wortsinninterpretation auch auf Pachtverhältnisse bezieht, die gemäß § 1105 ABGB keiner Bestandzinsminderung unterliegen. Denn zum einen wird auf Pkt 4.1.1 lit a der Verordnung verwiesen, der wie dargelegt etwa auch Pachtverhältnisse umfasst, deren Pachtzins gemäß § 1105 ABGB keiner Minderung unterliegt. Zum anderen schließt der Begriff „Bestandsobjekt“ *lege non distinguente* dem Wortsinn nach ebenfalls Geschäftsräume ein, über die solche Pachtverhältnisse abgeschlossen wurden. Eine reine Wortsinninterpretation würde also zum Ergebnis führen, dass etwa bei mehrjährigen Pachtverhältnissen im Falle einer bloß teilweisen Unbenutzbarkeit des Pachtobjektes auf Grund behördlicher Betretungsverbote nicht mehr der gesamte Pachtzins als „Fixkosten“ geltend gemacht werden kann, obwohl dieser gemäß § 1105 ABGB nicht zu reduzieren ist. Das ist schon deshalb schwer verständlich, weil damit „Fixkosten“ (dh nicht reduzierbare Aufwendungen) nicht geltend gemacht werden könnten, was aber Sinn und Zweck der FKZ 800.000-VO klar widerspricht.

B. Teleologische Reduktion

Es ist jedoch schwer vorstellbar, dass der Ordnungsgeber eine Regelung treffen wollte, die dem zentralen Zweck der Verordnung zuwiderläuft. Eine deutliche Bestätigung findet diese Sichtweise in dem Umstand, dass die Regelung des durch die Novelle BGBl II 112/2022 vom 15.3.2022 und damit relativ kurz nach Inkrafttreten von § 3b Abs 5 ABBAG-G in die FKZ 800.000-VO eingefügt wurde. Es erscheint daher naheliegend, dass diese Einfügung ebenfalls durch die bereits dargelegte Rechtsprechung des OGH zur Mietzinsminderung veranlasst wurde. Zweck der Regelung ist demnach auch hier die Rechtsprechung des OGH zum Wegfall des Bestandzinses bei vollständiger Unbenutzbarkeit bzw Bestandzinsminderung bei beschränkter Nutzung auf Grund behördlicher Maßnahmen in die Berechnung der „Fixkosten“ einfließen zu lassen. Es sollten demnach keine „Fixkosten“ für „nicht geschuldete Bestandzinsaufwendungen“ geltend gemacht werden können. Hingegen besteht kein Grund zur Annahme, dass der Ordnungsgeber damit auch nicht minderungsfähige Pachtzinse als „Fixkosten“ ausschließen wollte. Aus diesen Gründen ist auch nicht davon auszugehen, dass sich Pkt 4.1.4 der FKZ 800.000-VO auf Pachtzinsen bezieht, die gemäß §

1105 ABGB keiner Minderung unterliegen, wie dies bei Pachtverhältnissen mit einer Vertragsdauer von mehr als einem Jahr der Fall ist.

Hinzu kommt dass es nach der Judikatur des VfGH nicht sachgerecht und damit gleichheitswidrig ist, wenn in einem geschaffenen Ordnungssystem Regelungen auf eine „nicht systemgerechte Art“ geschaffen werden.³⁴ Genau das wäre aber der Fall, wenn in einer Verordnung über Zuschüsse zu „Fixkosten“ zur Vermeidung von Liquiditätsschwierigkeiten bestimmte Pachtzinsen nicht als „Fixkosten“ anerkannt werden, obwohl diese (ungeachtet theoretisch möglicher Kompensationen in späteren Jahren) die zu bekämpfenden Liquiditätsprobleme ganz ohne Zweifel mit verursachen können. Widerspricht aber eine Wortsinninterpretation dem erkennbaren Zweck einer Regelung und führt sie zu sachlich ungerechtfertigten und damit willkürlichen Ergebnissen, dann ist sie nach der dargelegten Rechtsprechung des OGH und des VwGH teleologisch zu reduzieren.³⁵ Das hat im vorliegenden Zusammenhang umso mehr Gewicht, als eine Wortsinninterpretation von Pkt 4.4.4 der FKZ 800.000-VO wegen der dargelegten Formulierungsfehler³⁶ nicht wirklich verlässlich erscheint. Diese Gründe führen zu dem Ergebnis, dass von den Begriffen „Punkt 4.1.1 lit a“ sowie „Bestandsobjekte“ in Pkt 4.1.4 der FKZ 800.000-VO Pachtverhältnisse, für die gemäß § 1105 ABGB kein Anspruch auf Bestandzinsminderung besteht, auszunehmen sind (dh diese Begriffe entsprechend zu „reduzieren“ sind). Konkret sind daher etwa Pachtzinsen aus Vertragsverhältnissen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr von der einschränkenden Regelung des Pkt 4.1.4 der FKZ 800.000-VO nicht erfasst und daher als „Fixkosten“ im Sinne dieser Verordnung zu qualifizieren.

Anzumerken ist, dass am 15.3.2022 (also am selben Tag wie die Einfügung von Pkt 4.1.4 in die FKZ 800.000-VO) mit der Novelle BGBl II 113/2022 auch eine gleichlautende Formulierung in Pkt 4.2.3 der Verordnung über die Gewährung eines Verlustersatzes eingefügt wurde. Es ist anzunehmen, dass dieser Einfügung dieselbe Vorstellung zugrunde liegt wie jener des Pkt 4.1.4 der FKZ 800.000-VO. Aus diesem Grund und wegen dem Gleichklang der Formulierungen ist daher davon auszugehen, dass Pkt 4.2.3 der Verordnung über die Gewährung eines Verlustersatzes die gleiche Bedeutung hat wie Pkt 4.1.4 der FKZ 800.000-VO. „Bestandzinszahlungen“ im

³⁴ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹³ Rz 772, mwN.

³⁵ Dazu unter III.C.

³⁶ Siehe unter

Sinne von Pkt 4.2.3 der Verordnung über die Gewährung eines Verlustersatzes umfassen daher keine Pachtzinsen, die gemäß § 1105 ABGB nicht der Minderung unterliegen.

C. Gesetzeskonforme Auslegung

Eine deutliche Bekräftigung findet dieser Befund durch eine „gesetzeskonforme Auslegung“³⁷ von Pkt 4.1.4 der FKZ 800.000-VO im Hinblick auf § 3b Abs 5 ABBAG-G. Nach diesem Auslegungsgrundsatz ist einer Verordnung prinzipiell kein Sinngehalt beizumessen, der sie gesetzeswidrig erscheinen ließe. Davon ausgehend ist nochmals auf die Rückforderungsregelung des § 3b Abs 5 ABBAG-G zurückzukommen, die kurz vor Einfügung von Pkt 4.1.4 in die FKZ 800.000-VO in Kraft gesetzt wurde. Diese Bestimmung bezieht sich wie dargelegt auch nicht auf Pachtverhältnissen, für die gemäß § 1105 ABGB kein Anspruch auf Bestandzinsminderung besteht. Vielmehr erfasst sie nur Zuwendungen für „nicht geschuldete“ Bestandzinsen, was aber etwa auf Pachtzinsen bei Vertragsverhältnissen mit mehr als einjähriger Dauer bei bloß teilweiser Unbenutzbarkeit nicht zutrifft.

Aus Sinn und Zweck dieser Rückforderungsregelung ist zu schließen, dass sie sich auf Auszahlungen bezieht, die in rechtlich unbegründeten Fällen geleistet wurden.³⁸ Das ist im vorliegenden Zusammenhang aber nur in Bezug auf Zuwendungen für „nicht geschuldete Bestandzinszahlungen“ der Fall. § 3b Abs 5 ABBAG-G ist damit der Sinngehalt zu entnehmen, dass bei Schaffung eines Systems von „finanziellen Maßnahmen“ als Beitrag zur Deckung der „Fixkosten“ eine Rückforderung von Zuwendungen für „geschuldete Fixkosten“ nicht erfolgen darf. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass nach dem Regelungsinhalt des § 3b Abs 5 ABBAG-G in einem solchen System „geschuldete Fixkosten“ auch als förderungswürdige „Fixkosten“ anzuerkennen sind. Es würde daher dem Regelungsinhalt des § 3b Abs 5 ABBAG-G zuwiderlaufen, wenn „geschuldete Fixkosten“ wie etwa Pachtzinsen aus mehrjährigen Vertragsverhältnissen bei teilweiser Unbenutzbarkeit (ohne Anspruch auf Bestandzinsminderung) nicht als „Fixkosten“ im Sinne der FKZ 800.000-VO zu berücksichtigen wären. Dem Ordnungsgeber kann

³⁷ Siehe zu diesem Auslegungsgrundsatz zB OGH 20.1.2021, 3 Ob 164/20v; VwGH 20.9.2017, Ra 2017/11/0226; VfSlg 20305/2018, sowie bereits *Potacs*, Auslegung im öffentlichen Recht 83 f, 88 f.

³⁸ Siehe bereits unter II.A.

aber im Sinne einer „gesetzeskonformen Auslegung“ der Verordnung kein Sinngehalt als von ihm gewollt unterstellt werden, der durch ihre gesetzliche Grundlage nicht gedeckt wäre. Auch auf Grund einer „gesetzeskonformen Auslegung“ ist daher Pkt 4.1.4 der FKZ 800.000-VO so zu verstehen, dass er sich nicht auf Pachtverhältnisse bezieht, für deren Pachtzinsen kein Anspruch auf Minderung gemäß § 1105 ABGB besteht und die daher „geschuldet“ werden. Fallen diese Pachtverhältnisse nicht unter die einschränkende Regelung des Pkt 4.1.4 der FKZ 800.000-VO, dann sind sie uneingeschränkt als „Fixkosten“ im Sinne von Pkt 4.1.1a) dieser Verordnung zu qualifizieren.

V. Ergebnis

Aus den vorangegangenen Darlegungen ist zusammenfassend festzuhalten:

1. Gemäß Punkt 4.1.4 der FKZ 800.000-VO gehört ein Pachtzins bei vollständiger Unbenutzbarkeit des Bestandsobjektes auf Grund behördlicher Betretungsverbote anlässlich von COVID-19-Maßnahmen im Hinblick auf § 1104 ABGB nicht zu den „Fixkosten“. Bei bloß teilweiser Unbenutzbarkeit wegen derartiger Betretungsverbote greift die einschränkende Regelung von Punkt 4.1.4 der FKZ 800.000-VO nur in Bezug auf Pachtverhältnisse, bei denen gemäß § 1105 ABGB ein Anspruch auf Pachtzinsminderung besteht. Das ist etwa bei Bestandzinsen aus Pachtverträgen mit mehr als einjähriger Vertragsdauer nicht der Fall, weshalb solche Bestandzinsen in vollem Umfang zu den „Fixkosten“ gemäß Punkt 4.1.4 der FKZ 800.000-VO zählen.
2. Punkt 4.2.3 der Verordnung über die Gewährung eines Verlustersatzes weist eine gleichlautende Formulierung mit dem gleichen Regelungsinhalt wie Punkt 4.1.4 der FKZ 800.000-VO auf. „Bestandzinszahlungen“ im Sinne von Pkt 4.2.3 der Verordnung über die Gewährung eines Verlustersatzes umfassen daher keine Pachtzinsen, die gemäß § 1105 ABGB nicht der Minderung unterliegen.
3. Die Rückforderungsregelung des § 3b Abs 5 ABBAG-G ist auf geleistete Beiträge für Pachtzinsen bei vollständiger Unbenutzbarkeit des Bestandsobjektes auf Grund von Betretungsverböten im Zuge von COVID-19-Maßnahmen im Hinblick auf § 1104 ABGB anzuwenden.

Hingegen bezieht sich § 3b Abs 5 ABBAG-G bei bloß teilweiser Unbenutzbarkeit nicht auf Beiträge für Pachtzinsen, die auf Grund von Pachtverträgen geschuldet werden, für die gemäß § 1105 ABGB kein Anspruch auf Minderung besteht. Das ist wiederum etwa bei Pachtzinsen auf Grund von Pachtverhältnissen mit mehr als einjähriger Vertragsdauer der Fall.

Wien, 4.7.2023

Michael Pl